

Aufwandsentschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde

Auf Grund von § 15 Abs. 1 Nr. 2 und § 17 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.5.1999 (GVBl. I S. 194) sowie § 12 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.7.2001 (GVBl. II S. 542) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde in ihrer Sitzung am 4.12.01 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Dem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes wird zur Abdeckung des mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwandes, eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie dem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher wird für Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 2 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt.
- (2) Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Tätigkeit endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (4) Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.

§ 3 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher

- (1) Die Höhe für die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher beträgt 107,00 € je Monat.
- (2) Stellvertretern kann für die Dauer der Vertretung bis zu 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
- (2) Sitzungsgeld erhält auch der ehrenamtliche Verbandsvorsteher gemäss Abs. 1.

§ 5 Verdienstaussfall

Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder mit dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet. Die Gewährung des Verdienstaussfalls richtet sich nach den Bestimmungen des § 13 KomAEV.

§ 6 Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren.
- (2) Reisekostenvergütung kann nur für vom ehrenamtlichen Verbandsvorsteher angeordnete oder genehmigte Dienstreisen gewährt werden.
- (3) Fahrten zu Sitzungen des Abwasserzweckverbandes innerhalb seines Verbandsgebietes sind keine Dienstreisen im Sinne des Abs. 1.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14 KomAEV.

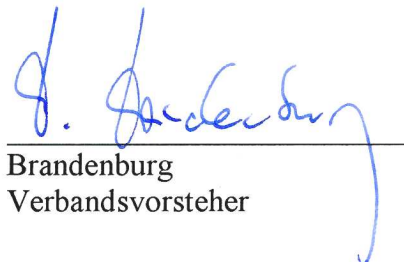
§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.00 außer Kraft.

Gerswalde, den 04.12.2001



Seyfried
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Brandenburg
Verbandsvorsteher